

Lebensgemeinschaft, ein soziales Risiko !

In der Statistik heißt es, dass auf drei geschlossene Ehen zumindest eine Scheidung kommt. Dieser Umstand wird auch in durchaus stabilen Partnerschaften oft als Begründung genannt, dass zwei Menschen, die oft schon ein oder mehrere Kinder miteinander haben, nicht heiraten.

Leider kommt erst oft im Unglücksfall, wenn ein Partner stirbt, oder einer den anderen verlässt, das böse Erwachen, denn in sozialer Hinsicht hat der Lebenspartner – meistens eine Frau - kein "Netz", das ihn auffängt:

- **kein gesetzliches Erbecht !**
- **kein Unterhaltsanspruch !**
- **kein Witwen-/Witwer- Pensionsanspruch !**

So kommt es im Ablebensfall vor, dass der langjährige Lebensgefährte nach dem Tod des anderen (den er vorher längere Zeit gepflegt hat), ohne ein Recht auf irgendetwas zu haben, aus der Wohnung ausziehen muss (die dem anderen gehörte).

Wenn kein eigener Rentenanspruch besteht, gibt es auch keinerlei Hinterbliebenenversorgung.

Oder es wird eine junge Lebensgefährtin mit ein paar kleinen Kindern verlassen. In diesem Fall hat nur das Kind einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater; das reicht meist nicht auch noch für die Mutter.

Wie die Erfahrung zeigt, kommen diese Erkenntnisse für die Betroffenen (meist Frauen) meist sehr überraschend.

Daher,

überlegen Sie, ob - Liebe hin oder her - eine Heirat nicht doch zu überdenken ist. Oder legen Sie ihre Lebensgemeinschaft von vorne herein so an, dass eine "faire Trennung" oder ein "sicheres wirtschaftliches Überleben" auch nach dem Tod des anderen möglich ist.

Das könnte folgend geschehen:

- Setzen Sie sich wechselseitig testamentarisch als Erben ein (auch kein Allheilmittel – Rat einholen !);
- Halten Sie finanzielle Beiträge des einen in die Wohnung des anderen fest, z.B. als "Darlehen" (+ schriftlicher Bestätigung/"Schuldschein"), damit im Trennungsfall der "Weichende", im Erbfall der Überlebende den Erben, seine Zahlung beweisen und eine Rückzahlung erhalten kann;
- Bei einem gemeinsamen Haus- oder Wohnungskauf überlegen Sie genau, ob Sie nicht "jeder zur Hälfte" kaufen, oder räumen Sie dem anderen ein Vorkaufsrecht ein. – Seit neuestem gibt es auch bei Eigentumswohnungen ein Anteilseigentum. Überlegen Sie aber immer vor dem Kauf die Probleme im Trennungsfall,

überlegen Sie schon am Anfang „Lösungsszenarien“. – Vorher reden stärkt Vertrauen !!

- Sichern Sie bei Mietwohnungen das gesetzliche Eintrittsrecht des überlebenden Lebensgefährten dadurch ab, dass dieser 1.) in der Wohnung seinen Hauptwohnsitz anmeldet oder 2.) gleich auch in den Mietvertrag aufgenommen wird (Nachteil bei 2.: Mithaftung bei Mietschulden).

Zur Unterhaltssicherung für eine Mutter mit kleinen Kindern, die vom "Vater" verlassen wurde, gibt es meines Erachtens keine rechtlich sichere Möglichkeit, die Versorgung der arbeitslosen und damit einkommenslosen Mutter nach der Trennung zu gewährleisten. – Ein schon „vorher“ (vor dem 1. Kind) abgeschlossener schriftlicher Vertrag darüber ist möglicherweise anfechtbar. Ein solcher Vertrag zeigt aber, wie ernst es der andere meint.

Auch eine Lebens- oder Unfallversicherung zugunsten der einkommenslosen Hausfrau mit Kind ist ratsam. – Sie kann wenigstens den Unglücksfall ein wenig „abfedern“.

Allerdings, im Todesfall des Zahlers oder bei dessen Arbeitsunfähigkeit nach einem Unfall bringt auch dieser Vertrag keine Zahlung der Pensionsversicherung oder Krankenkasse für die Frau; hier bedarf es immer einer Ehe !

Nun, diese Vorschläge sind nicht alle Ideen für eine "sichere Zukunft auch ohne Ehe". - Wenn Sie aber sehenden Auges die möglichen zukünftigen Probleme erkennen, wird Ihnen ermöglicht, rechtzeitig an eine Vorsorge zu denken.

Ihr Rechtsanwalt wird Sie im Einzelfall gerne beraten. Bitte nehmen Sie dessen Hilfe vorher in Anspruch und nicht erst dann, wenn es „der Fall des Falles“ schon eingetreten ist. Dann ist es fast immer zu spät.

Wichtiger Hinweis:

Sämtliche Ausführungen in diesem Merkblatt sind nur als Kurzinformation gedacht, um dem Interessierten einen groben Überblick zu verschaffen. Das Merkblatt ersetzt keinesfalls eine eigene rechtliche Beratung ! - Die daraus resultierende kurze und damit naturgemäß unvollständig bleibende Information berechtigt daher zu keiner Schadenersatzforderung gegenüber dem Verfasser, der auch keine Haftung für eine Vollständigkeit oder Richtigkeit übernehmen kann.

Villach, 2000 - 2004

© Mag.Christian Köchl, **Rechtsanwalt und Mediator**

Köchl & Köchl, Rechtsanwälte, 9500 Villach, 10.Oktober-Strasse 17

Telefon: 04242 27183

Für Anregungen zu Verbesserungen bin ich dankbar !

christian.koechl@koechl.com

www.koechl.com